

- Entwurf -

Anlage 3
30./31.1.06

Kooperationsvertrag

auf der Grundlage des Runderlasses. "Offene Ganztagschule im Primarbereich" des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW vom 12.02.2003 in der geänderten Fassung vom 02.02.2004, der ergänzenden Vorschriften der Landesregierung und der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder über die Zusammenarbeit an Offenen Ganztagschulen.

Zwischen

der **Stadt Borken**

vertreten durch Herrn Ersten Beigeordneten Rüdiger Middel und Herrn Stadtverwaltungs-
rat Wolfgang Schlagheck

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Freien Träger der Jugendhilfe

XXXX, vertreten durch **XXXX**

- nachfolgend Träger genannt -

und

der **XXXX Schule**

vertreten durch **XXXX**

- nachfolgend Schule genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Auftrag

Der Träger führt ab dem 09.08.2006 ein Offenes Ganztagsgrundschulangebot der Stadt Borken in der **XX-Grundschule Borken** mit bis zu zwei Gruppen und voraussichtlich je 25 Kindern/Gruppe durch. Erst wenn die Zahl der Kinder die Zahl 39 übersteigt, wird das Bilden einer zweiten Gruppe erforderlich.

§ 2 Aufgaben und Leistungen des Trägers

Das Konzept der "Offenen Ganztagsgrundschule" wird gem. § 9 Abs. 3 Schulgesetz einvernehmlich zwischen dem Träger, der Schule und der Stadt Borken erstellt.

Der Träger, die Schule und die Stadt vereinbaren eine kontinuierliche Fortschreibung der Inhalte.

Der Träger stellt im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Stadt Borken das Personal ein.

Das Konzept, die einzelnen Aufgaben und Leistungen sowie die Qualitätsstandards ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 3 Aufgaben und Leistungen der Stadt

Die Stadt stellt für die Durchführung der "Offenen Ganztagsgrundschule" die notwendigen Räume in Absprache mit der Schule zur Verfügung und übernimmt die durch die Raumnutzung anfallenden Kosten.

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beschreibung.

§ 4 Kooperationsaufgaben der Schule

Die Schule stellt über die Mitwirkungsstellen die Beteiligung der Elternschaft an der Fortschreibung des Konzeptes sicher.

Die Schule sorgt für einen fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um die Angebote des Unterrichts mit den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule zu verknüpfen.

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beschreibung, dem Rahmenplan Offene Ganztagsgrundschule und dem Betreuungskonzept für Schulkinder in der offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Borken, dem Betreuungskonzept des Trägers und den im jeweiligem Schulprogramm verankerten Grundsätzen und Regeln.

§ 5 Fach- und Dienstaufsicht

Fach- und Dienstaufsicht über die vom Träger eingesetzten Fachkräfte obliegen dem Träger.

Bei der Übertragung von Aufgaben des Trägers an andere außerschulische Anbieter, sind die Regelungen der Aufsicht zwischen dem Träger und den jeweiligen Kooperationspartnern gesondert zu vereinbaren. Die Entscheidung ist der Schule mitzuteilen.

Fach- und Dienstaufsicht über die Lehrkräfte sind im Schulgesetz geregelt.

§ 6 Steuerungsgruppe

Für alle "Offenen Ganztagsgrundschulen" wird eine Steuerungsgruppe gebildet, um die Aufnahme und Durchführung der "Offenen Ganztagsgrundschule" fachlich zu begleiten. Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus den Schulleitungen, den Vertretern des Trägers und der Stadt.

§ 7 Prüfungsrecht, Mitteilungspflichten

Die Stadt ist berechtigt, Kopien der Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Trägers zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der öffentlichen Mittel durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Träger verpflichtet sich, den Wegfall oder die Änderung von Tatsachen, die für den Abschluss des Vertrages erkennbar von Bedeutung sind, unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 8 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann mit einer 6-Monats-Frist vor Ablauf des Schuljahres von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

Das allgemeine Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 09.08.2006 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2008

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer Seite mindestens sechs Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Borken, den X.XX.2006

Für die Stadt Borken:

Rüdiger Middell
Erster Beigeordneter

Wolfgang Schlagheck
Fachbereichsleiter
Jugend und Familie

Für den Träger:

Für die Schule:

Schulleiter/in

Stellv. Schulleiter/in

Leistungsbeschreibung

<p>Leistung</p>	<p>Betreuen und Fördern von Kindern in der „Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Borken in der XX Schule“ in bis zu zwei Gruppen und voraussichtlich 25 Kindern/Gruppe. Erst wenn die Zahl der Kinder die Zahl 39 übersteigt, wird das Bilden einer zweiten Gruppe erforderlich.</p>
<p>Ziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler sollen in einer Gruppe der „Offenen Ganztagsgrundschule verlässlich betreut werden. • Sie sollen in einem kindgemäßen Umfeld Unterstützungen und Anregungen erfahren, eigenverantwortlich zu lernen. • Die Eigenaktivität der Schülerinnen und Schüler soll gestärkt, soziales Lernen gefördert und Gruppenfähigkeit entwickelt werden. • Interessen und Bedürfnisse der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. • Kinder sollen in ihrer „freien Zeit“ ihre Fähigkeiten entdecken und sie erweitern. • Es soll langfristig eine inhaltliche Verknüpfung zu den Inhalten des Unterrichts erfolgen.
<p>Leistungen des Trägers</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Umfang der zu erbringenden Leistungen, ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beschreibung, dem Rahmenplan „Offene Ganztagsgrundschule“ und dem Betreuungskonzept für Schulkinder in der offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Borken, dem Betreuungskonzept des Trägers und den im jeweiligem Schulprogramm verankerten Grundsätzen und Regeln. • Verlässliches Betreuen an Schultagen in der Zeit zwischen 11.30 - 16.00 Uhr – Abholzeit zwischen 16.00 – 16.15 Uhr –,
	<p>an unterrichtsfreien Tagen und in Ferienzeiten (ggf. in Zusammenarbeit mit anderen „Offenen Ganztagsgrundschulen“ und weiteren Partnern) in der Zeit zwischen 08.00 – 16.00 Uhr. – Abholzeit zwischen 16.00 – 16.15 Uhr –.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fördern des Lernverhaltens im Rahmen der täglichen Hausaufgabenbetreuung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Fördern der Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler durch Freizeitprojekte und –angebote. • Berücksichtigen von Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten durch geeignete Formen der Partizipation. • Zusammenarbeit mit der Schule und anderen Kooperationspartnern. • Träger und Schule akquirieren weitere Kooperationspartner für Angebote, die nicht vom festgestellten Personal abgedeckt werden. Hier besteht bei Sportangeboten eine Präferenz für die Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes Borken e.V., die unbedingt zu berücksichtigen ist. • Der Träger stellt für alle Kinder eine Mittagsmahlzeit bereit. • Der Träger schließt mit den Eltern einen Betreuungsvertrag gem. dem beigefügten Muster. • Der Träger arbeitet ggf. mit den anderen Trägern der „Offenen Ganztagsgrundschulen“ zusammen, um Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sicherzustellen.
<p>Leistungen der Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schule sichert den täglichen Schulunterricht (Betreuung) der Kinder bis mindestens um 11.30 Uhr. • Die Schule informiert den Träger rechtzeitig über die anfallenden Termine unterrichtsfreier Tage. • Die Schule stellt sicher, dass die pädagogischen Konzepte in den Mitwirkungsgruppen der Schule verabschiedet werden. • Die Schule stellt den Informationstransfer zwischen schulischen Aufgaben am Vormittag und dem Betreuungsbedarf am Nachmittag sicher. • Die Schule sichert in einer institutionalisierten Form den fachlichen Austausch zwischen dem Träger und der Schule. • Die Schule arbeitet in der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des Programms mit. • Das Anmeldeverfahren wird von der Schule, in Abstimmung mit dem Träger, organisiert und durchgeführt; Grundlage für die Aufnahme bilden die zwischen den Beteiligten vereinbarten Aufnahmekriterien. • Schule und Träger akquirieren weitere Kooperationspartner für Angebote, die nicht vom festgestellten Personal abgedeckt werden. Hier besteht bei Sportangeboten eine Präferenz für die Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes Borken e.V., die unbedingt zu berücksichtigen ist.

Leistungen der Stadt Borken	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt stellt alle notwendigen Räumlichkeiten für die vereinbarten Angebote zur Verfügung und trägt die Bewirtschaftungskosten. • Die Stadt erhebt einen einkommensabhängigen Beitrag, von zur Zeit bis zu 100,00 € je Kind; für Geschwisterkinder ist eine Ermäßigung vorgesehen. • Die Stadt zieht das angemessene Entgelt für das Mittagessen und zieht den Betrag im voraus von den Erziehungsberechtigten ein. • Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Runderlasses des MSKJ über die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung. • Die Stadt arbeitet in der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des Programms mit.
Regelungen des Mittagessens	<ul style="list-style-type: none"> • Der Träger stellt täglich das Mittagessen für alle Kinder sicher und stimmt den Speisenplan mit der Schule ab. • Der Träger schließt, in Abstimmung mit der Stadt, einen Versorgungsvertrag mit einem entsprechenden Unternehmen. • Der Träger erhebt ein angemessenes Entgelt für das Mittagessen, das von der Stadt im voraus von den Erziehungsberechtigten eingezogen wird.
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Träger erhält pro Gruppe XX € zur Verwendung für Personal-, Sach- und Gemeinbedarfskosten. • Die Fördersumme wird vierteljährlich (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) ausgezahlt. • Die Stadt ersetzt dem Träger das Essensentgelt auf der Basis tatsächlich gewährter Leistungen.
Qualitätsstandards	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gruppengröße beträgt voraussichtlich 25 Kinder. Erst wenn die Zahl der Kinder die Zahl 39 übersteigt, wird das Bilden einer zweiten Gruppe erforderlich. • Der Träger stellt die Fachlichkeit des Personals im Sinne des Runderlasses „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils geltenden Fassung sicher. • Die erste Kraft einer Gruppe verfügt mindestens über die Ausbildung zur Erzieherin. • Es werden je Gruppe zwei Kräfte beschäftigt.

- Übersteigt die Gruppengröße 30 Kinder, ist aber nicht größer als 39 Kinder, wird zwischen Träger und Stadt geklärt, ob und mit welchem Zeitkontingent eine weitere Kraft beschäftigt wird.
- Öffnungszeiten während der Schulzeit
11.30 – 16.00 Uhr,
an unterrichtsfreien Tagen und während der Ferien, mit Ausnahme folgender Schließungszeiten
Weihnachtsferien bis Neujahr
in den Osterferien vier Tage
15 Tage in den Sommerferien
08.00 – 16.00 Uhr.
Abholzeit jeweils von
16.00 – 16.15 Uhr
- Die Kernzeit des Fachpersonals (bezogen auf eine Fachkraft je Gruppe) wird täglich auf 3,5 Stunden – entspricht 17,5 Wochenstunden – festgesetzt.
- Die erste Kraft wird an Unterrichtstagen von
11.15 – 16.15 Uhr
und an den unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien von
07.45 – 16.15 Uhr
eingesetzt.
- Die Zweitkraft wird nur in den Kernzeiten mit durchschnittlich 3,5 Std. täglich eingesetzt
- Es wird allen Kindern täglich eine warme Mahlzeit gegen Entgelt gereicht. Der Speisenplan wird mit der Schule abgestimmt.
- Träger und Schule institutionalisieren einen regelmäßigen Fachaustausch zwischen dem Personal des Trägers und der Schule.
- Alle an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ Beteiligten, werden zum Mitwirken in den Gremien berücksichtigt.
Über das Erreichen der Ziele berichtet der Träger (Einzelheiten werden in der Steuerungsgruppe festgelegt).